



## Stadtrat

Beschlusspublikationen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums  
der Sitzung von Montag, 19. November 2012, im grossen Saal der alten Mühle

**Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 19. November 2012, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss**

**betreffend das PVB maxi.mumm: Teilrevision Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung betreffend Art. 53 und Art. 55a (Streichung der Aufgaben der Beschäftigungsprogramme); Genehmigung Übernahmevertrag:**

- 1. Der Teilrevision des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung gemäss Änderungserlass vom 5. Oktober 2012 und der damit verbundenen Streichung der Aufgaben im Bereich der Beschäftigungsprogramme wird zugestimmt.**
- 2. Der Übertragungsvertrag zwischen der Stadt Langenthal und dem Verein maxi.mumm (Entwurf vom 27. Juli 2012) wird genehmigt.**
- 3. Der Begleichung der Rückforderungsansprüche des Kantons im Umfang von Fr. 200'000.00 zu Lasten Konto Nr. 1011.300/2006.195 wird zugestimmt.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug - insbesondere mit der gemäss Übertragungsvertrag vorgesehenen Übertragung der auf den Konten Nrn. 1011.300/2006.195 und 2009.150 per 31. Dezember 2012 befindlichen Mittel an den Verein maxi.mumm - beauftragt.**

Langenthal, 19. November 2012

**STADTRAT LANGENTHAL**

Die stv. Sekretärin:

Mirjam Tschumi Walder, stv. Stadtschreiberin

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens am 24. Dezember 2012, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung, das heisst bis spätestens am 24. Dezember 2012 beim Regierungstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen.

Die Akten liegen im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.